

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.11.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2218/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.11.2003	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
25.11.2003	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Beschlussempfehlung
10.12.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
15.12.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
1. Verlängerung einer Veränderungssperre BP 1054 - Werther Hof / Lindenstraße -		

Grund der Vorlage

1. Verlängerung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Lindenstr. 3 in Wuppertal-Barmen wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 17.02.2003 den Erlaß einer Veränderungssperre für das o.a. Grundstück beschlossen, nachdem zuvor mit Bescheid vom 21.02.2002 ein Antrag auf Erweiterung einer vorhandenen Spielhalle gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 21.02.2003 zurückgestellt wurde.

Das Grundstück Lindenstr. 3 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1054 – Werther Hof / Lindenstraße -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 12.02.2002 den Aufstellungsbeschuß gefaßt hat. Der Offenlegungsbeschuß soll in der heutigen Sitzung gefaßt werden.

Zielsetzung des Bauleitplanes 1054 ist es, die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben des Spielhallensektors und artverwandte Vergnügungsstätten in diesem städtebaulich sensiblen Bereich zu regeln und zu steuern. Mit der geplanten deutlichen Erhöhung der Spielhallenfläche und der Anzahl der Geldspielgeräte steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Die geltende Veränderungssperre wird mit Wirkung vom 20.02.2004 außer Kraft treten. Da die Voraussetzungen für ihren Erlaß weiterhin fortbestehen, die Bauleitplanung aber nicht bis zum Fristablauf zur Rechtskraft gebracht werden kann, ist es erforderlich, die Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 20.02.2005 zu verlängern.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01. Satzung
02. Lageplan